



tragsrechtsregeln (Anm.: Artikel 14–16) geben der Filmproduktionswirtschaft Anlass zur Kritik. Generell sei der momentane Entwurf ein Versuch, europäisches Recht an das deutsche Urhebervertragsrecht anzupassen – aus Müllers Sicht keine gute Lösung.

Steuermodell für Kreative

Ein Thema, das vor allem auf nationaler Ebene angegangen werden müsste, ist die Reform der Finanzierungsmöglichkeiten für Kunst- und Kulturschaffende. „Nach mehr als drei Jahrzehnten Filmförderung ist es gerechtfertigt, die Medienentwicklung seitdem Revue passieren zu lassen und da hat sich mit den neuen Playern am Medienmarkt wohl einiges getan“, so Müller. In Österreich sei der Fokus auf Subventionen zwar zu Recht ausgeprägt. Andere Modelle je-

Umstritten

Vor allem Artikel 13, mit dem Sharing-Plattformen für Urheberrechtsverletzungen zur Verantwortung gezogen werden sollen, sorgte für hitzige Debatten.

Artikel
13

doch, die beispielsweise Steuererleichterungen für kulturelle Produktionen vorsehen, seien international bereits gang und gäbe. „In den meisten Ländern gibt es inzwischen steuerbasierte, sehr erfolgreiche Modelle, die sowohl dem Filmstandort nützen, als auch Privatkapital der Filmförderung zuführen“, fasst Müller zusammen.

Vernetztes Denken

Dass die Förderungslandschaft verzahnter gedacht werden muss, zeigt die Serie „Freud“, die derzeit in Wien und Prag gedreht wird. Die Kooperation von ORF, Netflix, einem österreichischen Produzenten und einem deutschen Fernsehsender zeigt heutige Anforderungen an das Geschäft auf. „Eine der wesentlichsten Fragen wird sein, wie man im internationalen Kontext, vor allem bei hochbudgetierten High-End-Serien, mitspielen kann“, erläutert Müller. Die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen in Österreich müssen darauf entsprechende Antworten finden. Eine reine Finanzierung und anschließende Verwertung in Österreich sei in Zukunft nicht mehr machbar.

Non-lineare Angebote

Künftig weiter an Bedeutung gewinnen werden non-lineare Angebote. Im Musikbereich etwa werden bereits mehr als 50% aller Inhalte über Streamingdienste bezogen. Eine ähnliche Entwicklung ist im Fernsehbereich vorstellbar. Neben den Chancen in der Zusammenarbeit mit den neuen Anbietern wirft auch der Gesetzgeber ein Auge auf die neuen Player. In Deutschland etwa wird Netflix nach einem Gerichtsprozess künftig einen Anteil seines Umsatzes an die deutsche Filmförderung zahlen. „Mitgliedsstaaten werden künftig ermächtigt sein, finanzielle Mittel von Dienstleistern einzufordern, auch wenn sie im

”

Von den Kreativen höre ich höchste Zufriedenheit über die Freiheit, die ihnen bei den neuen Playern gewährt wird.

Werner Müller
Geschäftsführer Film- und Musikwirtschaft, WKO

“



© Werner Müller

betreffenden Land nicht ihren Sitz haben“, zeichnet Müller eine künftige mögliche Entwicklung vor, die durch die neue Audiovisuelle Medienrichtlinie der EU vorgegeben wird. In Österreich wird diese Richtlinie ab 2020 umzusetzen sein.

Neben finanziellen Aspekten bleiben die neuen Anbieter auch für die Kulturschaffenden ein interessanter Kooperationspartner. „Von den Kreativen höre ich höchste Zufriedenheit über die Freiheit, die ihnen bei den neuen Playern gewährt wird. Man bemerkt, auch, wenn man sich die öffentlich-rechtlichen Sender anschaut, dass mehr Offenheit für Vereinbarungen und Kooperationen mit Privaten da ist“, so Müller.

Zukunft gestalten

In Österreich ist man punkto Kooperationen vielfach noch zurückhaltender als anderswo. „Während die öffentlich-rechtlichen Sender in Deutschland sehr laut ihre Pläne zur Zusammenarbeit mit Anbietern wie Netflix äußern, ist man hier noch weniger offen. Dass die neuen Richtlinien des Fernsehfonds diese neuen Player nun – entgegen der Entwurfsfassung – nicht berücksichtigen, ist eine vergebene Chance“, schließt Müller.

Urheberrechtsreform

Abstimmung Ende März

Nach Abschluss der Trilog-Verhandlungen gibt es für die Urheberrechtsreform nun einen Entwurf, der kommende Woche zur Abstimmung im Europäischen Parlament gebracht werden soll. Neben dem Leistungsschutzrecht für Medienverlage ist derzeit vor allem der Artikel 13 im Fokus der öffentlichen Debatte; darin ist geregelt, dass Online-Services wie YouTube Inhalte lizenzieren müssen, bevor sie online gestellt werden.